

Erläuterungen:

1. Der Rheinisch-Bergische-Kreis hat mit Einschreiben vom 10.10.2003 seinen Geschäftsanteil an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) in Höhe von 12,5 % gem. § 7 Absatz 1 lit. a) des Gesellschaftsvertrages der RVK den anderen Gesellschaftern zum Erwerb angeboten.
2. Nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der RVK hatten alle übrigen Gesellschafter ein Ankaufsrecht, welches durch notariell beurkundete Annahmeerklärung bis zum 14.01.2004 ausgeübt werden musste.

Gemäß § 9 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der RVK erhält der Gesellschafter, der seinen Anteil zur Veräußerung anbietet, im Falle der Ausübung des Ankaufsrechtes nach § 7 Absatz 1 eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes des betroffenen Geschäftsanteils.

Nach entsprechendem Beschluss des Verwaltungsausschusses der SSB hat die Geschäftsführung der SSB fristgerecht eine notariell beurkundete Annahmeerklärung des Geschäftsanteils in Höhe von 12,5 % zu dem Verkehrswert, dessen Ermittlung auf dem Gutachten der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Verhülsdonk & Partner GmbH beruht, unter dem Vorbehalt der Gremienzustimmung abgegeben.

Die Verhülsdonk & Partner GmbH, Köln, hat ein Gutachten über die Bewertung der RVK erstellt und einen Teil-Rekonstruktionswert der RVK zum 31.12.2002 von 12,6 - 15,2 Mio € ermittelt. Nachdem die Gesellschafterversammlung der RVK am 17.11.2003 bzw. am 19.12.2003 beschlossen hat, den bisher nicht ausgeglichenen Verlust der Jahre 1996 bis 2002 in Höhe von 8.172.944,25 €, abzüglich einer mit dem Finanzamt streitigen Steuerrückstellung in Höhe von 3.943.804,11 €, auszugleichen, erhöht sich der Teil-Rekonstruktionswert auf rd. 20,0 Mio €. Derzeit erfolgt eine abschließende Stellungnahme und Wertermittlung zum 31.12.2003 durch Verhülsdonk und Partner, nach der sich dann letztlich der Kaufpreis richten wird.

Damit sind nunmehr –bis auf die Steuerrückstellung aufgrund des noch schwebenden Rechtsstreits mit der Finanzverwaltung– alle Altschulden ausgeglichen. Über die Notwendigkeit des weiteren Ausgleichs der Steuerrückstellung soll und kann erst dann entschieden werden, wenn der Rechtsstreit abgeschlossen ist.

Der Rheinisch-Bergische-Kreis hat aber bereits zugestimmt, dass er dieser Ausgleichsverpflichtung auch als ausgeschiedener Gesellschafter nachkommen wird, falls ein Ausgleich durch die heutigen Gesellschafter erforderlich ist. Eine entsprechende Verpflichtung wird über eine Freistellungserklärung zugunsten der SSB in den noch abzuschließenden Anteilskauf- und Übertragungsvertrag aufgenommen.

Soweit der Unternehmenswert abschließend mit rund 20,0 Mio € gutachterlich festgestellt würde, wären für den 12,5 %-igen Anteil 2,5 Mio € von der SSB aufzubringen. Da neben der SSB zumindest auch die KVB am Anteilswerb interessiert ist, würden auf die SSB für einen 6,25 %-igen Anteil 1,25 Mio € entfallen.

Der Anteilswerb soll von der SSB über ein Darlehen finanziert werden, das zu einer zusätzlichen Zinsbelastung führt. Aufgrund der günstigen Situation am Kapitalmarkt wären hierfür ca. 50 T€ Zinsen p.a. aufzubringen; hiervon entfielen auf den Rhein-Sieg-Kreis 50% (= 25 T€).

Diese Belastung des SSB-Ergebnisses wird durch zwei Effekte kompensiert, so dass der Erwerb des RVK-Anteils vom Rheinisch-Bergischen-Kreis durch die SSB keine negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan der SSB hat:

Zum einen erhält die SSB nach § 19 Abs. 2 lit. b) von den Ergebnissen der RVK aus den Geschäftsfeldern wie z.B. Auftragsverkehre und Dienstleistungen für Gesellschafter sowie Auftragsverkehre, Dienstleistungen und Genehmigungsverkehre für Dritte bzw. auf dem Gebiet Dritter zusätzliche Einnahmen, da diese Ergebnisse den einzelnen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zugeordnet werden. Nach dem Wirtschaftsplan der RVK für das Jahr 2004 ergibt sich für einen 12,5 %-igen Anteil an der RVK im Jahr 2004 aus diesen Geschäftsfeldern ein Ergebnis von 28.125,- €.

Zum anderen wird der verbleibende Betrag der gegenüber der derzeitigen SSB-Wirtschaftsplanung höheren Zinsbelastung durch ebenfalls im Wirtschaftsplan der SSB nicht enthaltene erhöhte Ertragszuschüsse nach § 45 a PBefG überkompensiert.

Darüber hinaus sollen die nachstehend beschriebenen positiven Effekte durch den Anteilserwerb dazu führen, dass die Kosten bei der RVK reduziert bzw. Einsparungen erzielt werden:

- eine verstärkte Kooperationen in der Region mit dem Ziel, gewisse Funktionen, die derzeit bei jedem Unternehmen und damit mehrfach vorgehalten werden, nur noch einmal zentral vorzuhalten,
- eine Optimierung der Linienplanung inkl. der Vermeidung von Doppelbedienungen,
- eine Verbesserung der betrieblichen Prozesse durch gemeinsamen Erfahrungsaustausch,
- die gemeinsame Wahrnehmung von Funktionen wie z.B. der Fahrplanung oder der Fahrgeldabrechnung,
- die Durchführung gemeinsamer Schwerpunktkontrollen,
- die gegenseitige Unterstützung bei Großveranstaltungen,
- die Realisierung von flexiblen unternehmensin- und -externen Lösungen bei nur vorübergehend steigender Arbeitsbelastung,
- die Optimierung der Leistungserbringung und die Auslastung der eigenen Ressourcen.

Die Übernahme des RVK-Anteils vom Rheinisch-Bergischen-Kreis durch die SSB bedeutet insbesondere nicht, dass zusätzliche Verluste durch die SSB oder ihre Gesellschafter übernommen werden müssen, da kostendeckende Verkehrsdurchführungsverträge von der RVK mit den Auftraggebern abgeschlossen werden sollen.

4. Zur Zeit wird eine Marktanalyse zur Weiterleitung an die örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen erarbeitet, die voraussichtlich in der Sitzung des Finanzausschusses als Tischvorlage vorgelegt werden kann.
5. Gem. § 26 Absatz 1 Satz 2 lit. 1) KrO NRW beschließt der Kreistag über die Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform.